



Kurzinformation

Gesetzgebungskompetenz für den Rettungsdienst

Der Rettungsdienst wird kompetenzrechtlich dem Bereich der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsfürsorge zugeordnet. (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 24. Mai 2012, Vf. 1-VII-10, juris Rn. 68)

Die Gesetzgebungskompetenz für die Gefahrenabwehr liegt gemäß Art. 30 und Art. 70 Abs. 1 GG ausschließlich bei den Ländern. Im Bereich des Gesundheitswesens besteht eine konkurrierende Gesetzkompetenz gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 19 GG nur in Bezug auf „Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte“ und gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 19a GG in Bezug auf die „wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze“. Der Bundesgesetzgeber hat beispielsweise aufgrund der Kompetenz aus § 74 Abs. 1 Nr. 19 GG das Notfallsanitätergesetz (Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters vom 22. Mai 2013, BGBl. I S. 1348, zuletzt geändert durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017, BGBl. I S. 778) erlassen, das die Zulassungsvoraussetzungen für den Beruf des Notfallsanitäters regelt. Im Übrigen unterfällt die Gesundheitsfürsorge und somit auch der Bereich des Rettungsdienstwesens der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Art. 30 und Art. 70 Abs. 1 GG.

Der **Bundesgesetzgeber** besitzt daher bezüglich des **Rettungsdienstes keine Regelungskompetenz** (vgl. Uhle, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 82. EL Januar 2018, Art. 70 GG, Rn. 99).
